



Goldingertal Eschenbach
c/o Landi Goldingen, Laupenstrasse 2, 8638 Goldingen
info@goldingertal.ch | www.goldingertal.ch

Statuten

Verein

Goldingertal Eschenbach

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Goldingertal Eschenbach“ (nachstehend "VGE" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eschenbach SG.

VGE fördert die Vermarktung von Freizeit, Tourismus und einheimischen Produkten unter einheitlichem Logo und vereint die touristischen, landwirtschaftlichen und kulturellen Anliegen in der Gemeinde Eschenbach SG sowie in den übrigen benachbarten Gebieten.

Mitgliedschaft

Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personengesellschaften und Vereine
4. öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 3 Beitritt

Der Beitritt neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche oder elektronische Erklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Vereinsleitung kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliederkategorien werden durch die Vereinsleitung festgelegt.

Sie orientieren sich an folgenden Grundsätzen:

- Gründungsmitglieder, dies sind die Gemeinde Eschenbach SG, Sportbahnen Atzmännig AG, Landi Genossenschaft Goldingen
- Unterstützer/innen des Vereins ohne Stimmrecht (z.B. Gönner / Sponsor)
- Aktive Mitwirkung im Verein mit Stimmrecht

Art. 5 Austritt / Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt oder Tod
- bei Vereinen, juristischen Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt oder Auflösung

Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Austritt ist schriftlich (brieflich oder elektronisch) der Vereinsleitung mitzuteilen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Wird der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet, wird automatisch der Austritt angenommen.

Weder Gründer noch übrige Mitglieder haben bei einem Austritt Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen oder dem Verein sonst wie schaden, können ausgeschlossen werden.

Die Vereinsleitung ist befugt, ein Mitglied ohne Angaben von Gründen auszuschliessen.

Gegen den Ausschlussentscheid der Vereinsleitung kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen nach Bekanntgabe rekurrieren. Der Rekurs ist an die nächste Vereinsversammlung zu richten. Diese entscheidet abschliessend.

Organe des VGE

Art. 7 Organe

Organe des VGE sind:

- die Vereinsversammlung
- die Vereinsleitung
- die Revisionsstelle

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des VGE. Zur Vereinsversammlung geladen sind alle Mitglieder.

Die Vereinsleitung kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Beschluss der Vereinsleitung statt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischem Versand unter Angabe der Traktanden spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag.

Wahlvorschläge und weitere Anträge an die Vereinsversammlung müssen der Vereinsleitung schriftlich bis mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht werden.

Art. 9 Unübertragbare Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin, im Verhinderungsfall durch eine von ihm/ihr bestimmte/n Vertreter/in geleitet.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichtes inkl. Revisionsbericht
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Organe
- e. Wahl der weiteren Mitglieder der Vereinsleitung
- f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- g. Wahl der Rechnungsrevisoren resp. der Revisionsstelle
- h. Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- i. Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- j. Erlass und Änderung der Statuten
- k. Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- l. Auflösung des Vereins
- m. Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Vereinsleitung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 10 Beschlussfassung

Die Gründungsmitglieder verfügen über je 5 Stimmen.

Alle übrigen stimmberechtigten Mitglieder verfügen über 1 Stimme.

Natürliche Personen können sich an Versammlungen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Juristische Personen und Körperschaften werden durch eine/n Delegierte/n vertreten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über nicht traktandierte Begehren können keine Beschlüsse gefasst werden.

Bei Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Elektronische Mittel können für die Ausübung des Stimmrechtes eingesetzt werden.

Art. 11 Die Vereinsleitung

Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Die Gründer entsenden je eine/n Vertreter/in. Sie können diese/n jederzeit ersetzen. Der Wechsel wird jeweils an der folgenden Vereinsleitungssitzung vollzogen.

Die Vereinsversammlung wählt maximal fünf weitere Mitglieder für die Vereinsleitung für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung jährlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Vereinsleitung selbst.

Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Diese können auch auf dem Zirkularweg, an Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden.

Der/die Präsident/in hat den Stichtscheid.

Amtierende Vereinsmitglieder sind von der Beitragspflicht für die Einzelmitgliedschaft befreit.

Art. 12 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische, administrative und finanzielle Führung des Vereins und Vertretung nach Aussen
- b. Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung inkl. Antragsstellung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Erstellen des Budgets und des Aktivitätenprogrammes
- e. Genehmigung von Leistungsvereinbarungen und Kooperationen sowie Zusammenarbeitsverträgen
- f. Weitere für die Förderung des Zwecks dienliche Aufgaben, die nicht in der Verantwortung anderer Organe liegen.

Die Vereinsleitung kann eine Geschäftsstelle bestimmen, Ausschüsse bilden sowie Projekt- und Fachgruppen einsetzen. Sie übernimmt dabei die Aufsicht über deren Aktivitäten und legt die Entschädigungen fest.

Die Vereinsleitung tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten/die Präsidentin oder deren/dessen Beauftragten.

Art. 13 Unterschriften

Die Vereinsleitung zeichnet kollektiv zu zweien und bestimmt die unterzeichnungsberechtigten Personen. Sie regelt die Unterschriftenführung und trägt die zeichnungsberechtigten Personen wo nötig ein.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei natürlichen Personen zusammen oder einer juristischen Person. Sie kontrollieren die Buch- und Geschäftsführung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine kommerzielle Revisionsstelle ist alljährlich zu bestätigen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Weder die Revisoren noch die beauftragte Person einer Revisionsstelle sind Mitglieder der Vereinsleitung.

Finanzen

Art. 15 Finanzielle Mittel

Für die Erfüllung seiner Aufgaben bezieht VGE Mittel aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Projektbezogene Beiträge Dritter
- Erträge aus kommerziellen Tätigkeiten (z.B. Kommissionen, Vermittlungsgebühren, Veranstaltungen)
- Einmalige oder wiederkehrende freiwillige Abgaben von Mitgliedern, Partnern und dem lokalen Gewerbe (Marketingaktivitäten, Aktionen, Projekte, o.ä.)
- Gönnerbeiträge, Zuwendungen (Spenden)
- Sponsoring
- Andere Einnahmen

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

VGE wird aufgelöst, wenn drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden gültigen Stimmen eine Auflösung befürworten.

Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt im vollen Umfang der Gemeinde Eschenbach SG zur Verwaltung zu. Diese ist verpflichtet, das Vermögen so zu verwenden, dass es zur Erreichung des bisherigen Zweckes zu dienen vermag.

Die Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 2014 und werden mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 8. Mai 2025 in Kraft gesetzt.

Goldingen, 8. Mai 2025

Der Präsident

Vertreterin der
Vereinsleitung

Vertreter der
Vereinsleitung

Die Protokollführerin

Roger Meier
Sportbahnen
Atzmännig AG

Petra Artho
Gemeinde Eschenbach
SG

Reto Dönni
Landi Genossenschaft
Goldingen

Cindy Walker
Geschäftsstelle VGE